



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per Mail: andrea.candrian@bj.admin.ch und
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, 2. Oktober 2017

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll und Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität
Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Die Schweiz hat das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus sowie das dazugehörige Zusatzprotokoll unterzeichnet. Mit den zur Vernehmlassung stehenden Gesetzesänderungen will die Schweiz insbesondere durch Einführung expliziter Tatbestände im Strafrecht ihre Pflichten als Vertragspartnerin vollumfänglich erfüllen. Über die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Europaratsübereinkommen hinaus soll den komplexen Strukturen und dem Gefährdungspotenzial von kriminellen und terroristischen Organisationen mit weiteren Gesetzesänderungen begegnet werden.

Die Gesetzesrevision stellt unter anderem das Anwerben, die Ausbildung und das Reisen im Hinblick auf eine terroristische Straftat unter Strafe. Die Strafbestimmung gegen die organisierte Kriminalität richtet sich neu ausdrücklich auch gegen den Terrorismus.

Insgesamt begrüsst der Städteverband die Vorlage des EJPD. Sie trägt den aktuellen Erfordernissen im Bereich der strafrechtlichen Terrorbekämpfung ausreichend Rechnung. Die Anpassungen werden als notwendig und zweckmässig eingestuft. Eine rasche Umsetzung ist angezeigt.



Konkrete Anliegen

Der Verzicht auf weitere geprüfte Gesetzesnormen (genereller Terrorismusartikel, Verherrlichung des Terrorismus) ist nicht nur aus rechtsstaatlichen Gründen richtig. Zusätzliche Gesetzesartikel hätten primär deklaratorischen Charakter und könnten auch aus polizeilicher Sicht keinen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheitslage leisten.

Einzelne Mitglieder erachten die vorgesehenen Anpassungen als unzureichend. Sie fordern, die strafrechtlichen Handlungsspielräume innerhalb der rechtsstaatlichen Ordnung durch weitere Verschärfungen auszuschöpfen. Insbesondere sei die blossе Zugehörigkeit zu einer kriminellen sowie terroristischen Organisation strafrechtlich zu erfassen, also inaktive «Schläfer», z.B. eingereiste Mitglieder der Terrororganisation «Islamischer Staat», denen keine unterstützende Tätigkeit direkt nachgewiesen werden kann. Zudem wird aus unserem Mitgliederkreis vorgeschlagen, den Strafrahmen für den Grundtatbestand der kriminellen Organisation auf 10 Jahre festzusetzen und Freiheitsstrafen als Minimalstrafe im Gesetz zu verankern. Für führende Mitglieder einer kriminellen wie auch terroristischen Organisation sei die Möglichkeit von bedingten Freiheitsstrafen auszuschliessen, indem die Untergrenze für diese qualifizierte Strafdrohung bei drei Jahren angesetzt wird. Der Grundtatbestand der terroristischen Organisation soll ausserdem die Möglichkeit von Geldstrafen ausschliessen. Und schliesslich wurde in diesem Zusammenhang gefordert, die gleichzeitige Anwendung von Artikel 260^{ter} VE-StGB und weiteren Strafbestimmungen zu ermöglichen (keine Subsidiarität, Anwendbarkeit von Art. 49 StGB).

Die Städte und städtischen Gemeinden erachten die Zuständigkeit des Bundes für ein Organisationsverbot als sachgerecht. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass eine Gruppierung oder Organisation für das ganze Gebiet der Schweiz verboten werden kann. Kantonale oder kommunale Verbote würden lediglich zu einer Verschiebung der Gruppierungen und ihrer Aktivitäten führen.

Aus aktuellem Anlass erlauben wir uns an dieser Stelle den zusätzlichen Hinweis, dass die medial geführten Diskussionen zu den Koran-Verteilaktionen «Lies!» unter anderem die grundsätzliche Frage der Anwendbarkeit des neuen Organisationsverbots nach Art. 74 NDG aufgeworfen haben. Dabei wird auch kritisiert, dass sich gemäss Wortlaut von Art. 74 Abs. 2 NDG eine Verbotsverfügung zwingend auf einen «entsprechenden Beschluss» der UNO oder der OSZE abstützen muss, was angesichts der Tatsache, dass diese Organisationen keine entsprechenden Verbote aussprechen, auch aus unserer Sicht zu überdenken ist. Wir regen daher an, baldmöglichst auch eine über die mit dieser Vorlage unterbreiteten Vorschläge hinausgehende Revision ins Auge zu fassen. Die Schweizer Städte sind darauf angewiesen, dass der Bund seine Verantwortung im Bereich der Terrorismusbekämpfung wahrnimmt.

Wie weisen ausserdem darauf hin, dass die zur Vernehmlassung stehenden Anpassungen mit Schwerpunkt im strafrechtlichen Bereich lediglich ein Element in der Bekämpfung des Terrorismus darstellen können. Der Bundesrat hat angekündigt, als weiteres Element noch in diesem Jahr präventive Massnahmen vorzuschlagen, die die Polizei gegen sogenannte «Gefährder» ergreifen kann.

Unabdingbar und aus unserer Sicht zentral ist vor allem die Fortführung der Präventionsarbeit auf verschiedenen staatlichen und fachlichen Ebenen sowie die Koordination derselben, wie sie zurzeit im Rahmen des «Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Ext-



remismus» angestrebt wird. Gerade im Präventionsbereich nehmen Städte eine wichtige Rolle ein, von der auch andere Gemeinwesen profitieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband